Bearbeitungsstand: 28.06.2016 10.50 Uhr

Referentenentwurf

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen E-Government-Gesetzes

(Sächsische E-Government-Durchführungsverordnung – SächsEGovGDVO)

Vom …

Auf Grund des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 1, 2 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Basiskomponenten

(1) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, in der Informationen zur Verwaltungstätigkeit, zu den für diese zuständigen Behörden und deren Organisationseinheiten sowie zu den verfügbaren Online-Formularen und Online-Diensten bereit gestellt werden (Amt24). Diese Inhalte werden über Webservices staatlichen und kommunalen Internetauftritten sowie der Wissensdatenbank des Bundes für das Projekt D 115 zur Verfügung gestellt.

(2) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung für die Entwicklung und Verwendung druckbarer, ausfüllbarer und einreichbarer elektronischer Formulare bereit (Formularservice). Die Basiskomponente ermöglicht die statistische Auswertung der Formularnutzung. Ausgefüllte Formulare und über Formulare erfasste Daten werden an andere Basiskomponenten und andere Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit zur Weiterverarbeitung übermittelt.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Gewährleistung rechtssicherer und vertraulicher elektronischer Kommunikation bereit (Elektronische Signatur und Verschlüsselung). Die Basiskomponente bietet zentrale elektronische Kryptographie-, Vertrauens- und Signaturdienste an, die nationalen und europäischen Rechtsnormen für die elektronische Kommunikation genügen. Hierzu gehören zum Beispiel Dienste und Anwendungen zur Signaturerstellung und Signaturprüfung, zur zertifikatbasierten Ver- und Entschlüsselung von Daten und Kommunikationskanälen sowie Zertifizierungsfunktionen zur Ausgabe und Pflege elektronischer Identitäten und zur Identitätsadministration in Verzeichnisdiensten des Freistaates und des Bundes.

(4) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur sicheren Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verwaltungsverfahren und anderen Basiskomponenten bereit (Temporäre Identifikation).

(5) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Bereitstellung von Geodaten nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, bereit (Geodaten). Die Basiskomponente dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst zum Beispiel das Geoportal, den Geoviewer, den Geodiensteserver, den Metadatenkatalog, die Geodienstesecurity, das Geodienstemonitoring, die Geodatenaufbereitung sowie die Geodatenspeicherung und kann auch durch andere Basiskomponenten und Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit genutzt werden.

(6) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur sicheren Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen Behörden sowie von Behörden mit Bürgern und Unternehmen, zur Zahlungsüberwachung sowie zur Buchung in den Anwendungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Verwaltungen bereit (Zahlungsverkehr). Die Basiskomponente beinhaltet eine vorkonfigurierte Bezahlseite, einen Webshop, ein Modul zur elektronischen Rechnungserstellung, Bezahlterminals und die SEPA-Mandatsverwaltung.

(7) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, die die Erstellung und den Betrieb von statischen und dynamischen Internetauftritten ermöglicht (Zentrales Content Management System). Daten und Dienste anderer Basiskomponenten, zum Beispiel elektronische Formulare, Informationen zur Verwaltungstätigkeit und zu zuständigen Behörden sowie Suchanfragen, können über die Basiskomponente in Internetauftritte integriert werden.

(8) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur schematischen und beschreibenden Darstellung und Modellierung von Prozessen bereit (Prozessplattform). Die Basiskomponente beinhaltet Prozessmodellierungswerkzeuge und eine Prozessdatenbank, in der Prozesse erfasst, gepflegt und veröffentlicht sowie Referenzprozesse abgerufen und bereitgestellt werden können.

(9) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Unterstützung von Beteiligungsverfahren bereit (Beteiligungsportal). Mit der Basiskomponente können rechtlich geregelte formelle Beteiligungsverfahren und sonstige Beteiligungsprozesse unterstützt werden. Für diese werden zum Beispiel freie Dialogverfahren und Online-Fragebögen eingesetzt.

(10) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, mit der Verwaltungsverfahren medienbruchfrei elektronisch abgewickelt werden können (Antragsmanagement). Dienste anderer Basiskomponenten werden integriert, soweit dies für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens erforderlich ist.

(11) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, mit der Internetauftritte und Internetanwendungen realisiert werden können (Webhosting). Bereitgestellt werden Web- und Applikationsserver für statische Internetseiten und dynamische Internetanwendungen ohne Datenbankspeicherbedarf. Die Basiskomponente ermöglicht auch Betriebssystemvirtualisierung mittels Container-Engine für dynamische Internetanwendungen sowie die Speicherung und Bereitstellung großer Datenmengen über das Internet.

(12) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung zur Umsetzung von § 12 des Sächsischen E-Government-Gesetzes bereit (eVA.SAX). Die Basiskomponente ermöglicht die Übernahme von elektronischem Schriftgut aus anderen Anwendun-

gen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit und beinhaltet eine Schnittstelle für die Übergabe von Schriftgut zur elektronischen Archivierung.

(13) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, die Suchfunktionalitäten realisiert (Suchmaschine). Die Basiskomponente nimmt Suchanfragen anderer Basiskomponenten und von Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit entgegen. Sie gewährleistet den Zugriff auf die zu durchsuchenden Daten und Informationen. Die Suchergebnisse werden Basiskomponenten und anderen Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit für die elektronische Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt.

(14) Der Freistaat Sachsen stellt eine Basiskomponente bereit, die Adressinformationen nach § 3 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), in der jeweils geltenden Fassung, für andere Basiskomponenten und Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stellt (Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis).

(15) Zu aktuellen technischen und organisatorischen Fragen zu den Basiskomponenten informiert das Staatsministerium des Innern unter https://www.egovernment.sachsen.de/basiskomponenten.html.

§ 2

Schutz personenbezogener Daten, Verfahrensmängel

(1) Wird eine Basiskomponente von einer Behörde genutzt, gilt diese Behörde als Auftraggeber im Sinne von § 7 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Basiskomponente wird genutzt, wenn sie einer Behörde vom Staatsministerium des Innern durch Nutzungsvereinbarung zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen wird.

(2) Soweit das Staatsministerium des Innern nach den §§ 5 bis 10 genannte personenbezogene Daten verarbeitet, ist es für die Einhaltung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

(3) Wird eine Basiskomponente von einer Behörde nach Absatz 1 Satz 2 genutzt und ist diese Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1, gewährleistet das Staatsministerium des Innern für die von den Basiskomponenten nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten Folgendes:

1. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für das Verzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,

2. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für die Vorabkontrolle nach § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,

3. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für die Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,

4. es informiert die Behörden, die die jeweilige Basiskomponente nutzen, unverzüglich über bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung.

(4) Werden von einer Behörde, die Basiskomponenten nutzt, Verfahrensmängel festgestellt, hat sie das Staatsministerium des Innern darüber unverzüglich zu informieren.

§ 3

Interoperabilität und Informationssicherheit

(1) Zur Gewährleistung der von der Basiskomponente zu erfüllenden Funktionalitäten gewährleistet das Staatsministerium des Innern, dass die Basiskomponenten untereinander und mit Anwendungen zur elektronisch unterstützten Verwaltungstätigkeit der die Basiskomponente nutzenden staatlichen Behörden medienbruchfrei Daten austauschen können.

(2) Basiskomponenten sind wie folgt verfügbar:

1. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 1, 3, 6, 11 Satz 2 und Absatz 13 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 10,8 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von vier Stunden,

2. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 2, 4, 5, 7, 9, 12 und 14 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 14,4 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von acht Stunden,

3. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 8, 10 und 11 Satz 3 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 28,8 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von 24 Stunden.

§ 4

Amt24

(1) Die Basiskomponente Amt24 ist das Serviceportal und der Zuständigkeitsfinder des Freistaates Sachsen.

(2) Folgende Daten sind von den staatlichen Behörden nach § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes durch Eingabe in das Redaktionssystem oder unter Nutzung technischer Schnittstellen der Basiskomponente zu übermitteln und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, soweit sie verfügbar sind:

1. Daten der staatlichen Behörde:

   a) Name,

   b) Behördenschlüssel,

   c) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten Behördengruppen,

   d) Hausanschrift,

e) Postanschrift,

f) zentrale Telefonnummer,

g) zentrale Telefaxnummer,

h) zentrale E-Mail-Adresse,

i) Internetadresse,

j) Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten,

k) Geschäftszeiten,

l) Verwaltungsverfahren, für die die Behörde zuständig ist,

m) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereichen,

n) elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste zu Verwaltungsverfahren nach Buchstabe l,

o) Name, Vorname und dienstliche E-Mail-Adresse mindestens eines für die Erfassung, Übermittlung und Aktualisierung der Daten der Behörde zuständigen Mitarbeiters als Ansprechpartner für die Amt24-Redaktion,

2. Daten der Organisationseinheiten innerhalb der staatlichen Behörde, soweit diesen eine eigene Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren zugewiesen ist:

a) Name der Organisationseinheiten, die nach Organisationsplan bestimmte Verwaltungsverfahren nach Nummer 1 Buchstabe l durchführen,

b) Zuordnung zu der Behörde nach Nummer 1 Buchstabe a,

c) Behördenschlüssel,

d) Auswahl aus im Redaktionssystem vordefinierten Behördengruppen,

e) Hausanschrift,

f) Postanschrift,

g) Telefonnummer,

h) Telefaxnummer,

i) E-Mail-Adresse,

j) Internetadresse,

k) Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten,

l) Geschäftszeiten,

m) Verwaltungsverfahren, für die die Organisationseinheiten nach Organisationsplan zuständig sind,

n) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereichen,

o) elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste zu den Verwaltungsverfahren nach Buchstabe m.

(3) Folgende Daten können die staatlichen Behörden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 übermitteln:

1. Anfahrtsbeschreibung zu den Dienstgebäuden,

2. Koordinaten der Dienstgebäude im amtlichen Referenzsystem,

3. Fotografie der Dienstgebäude,

4. Name, Vorname, Doktorgrad, Amts- oder Berufsbezeichnung, Funktion, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer jeweils eines zuständigen Mitarbeiters für jedes Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l und Nummer 2 Buchstabe m.

Werden Daten nach Satz 1 übermittelt, sind diese von den staatlichen Behörden mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

§ 5

Elektronische Signatur und Verschlüsselung

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zum Zwecke der Autorisierung und Authentisierung von Nutzern, der Nutzung von Diensten zur Erstellung, Prüfung und Beweiswerterhaltung elektronischer Signaturen für Dokumente, der Nutzung von Diensten zur Verschlüsselung, Entschlüsselung, Signatur und Signaturprüfung elektronischer Nachrichten, der Nutzung von Diensten zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation und der Bestätigung elektronischer Identitäten folgende personenbezogene Daten von Kommunikationspartnern:

1. Name oder Firma,

2. Vorname,

3. E-Mail-Adresse,

4. De-Mail Adresse,

5. Passwort,

6. Telefonnummer,

7. elektronische Identitäten,

8. Zuordnung zu Mandanten,

9. verschlüsselte OSCI Nutzungsdaten,

10. Kommunikationsnachweise für OSCI Kommunikation,

11. Signaturprüfprotokolle.

(2) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zum Zwecke der Erstellung von Mengengerüsten, der Betriebssicherstellung und der Verbesserung der Servicequalität abgeleitete Daten über die Nutzung der Dienste.

(3) Das Staatsministerium des Innern löscht die zum Zwecke des Absatzes 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten für den jeweiligen Dienst automatisiert unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Speicherung.

§ 6

Temporäre Identifikation

(1) Das Staatsministerium des Innern erhebt in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit zur sicheren Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes folgende personenbezogene Daten und übermittelt diese im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens mit Identifikationsbedarf an die zuständige Behörde:

1. Familienname (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes),

2. Geburtsname (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a des Personalausweisgesetzes),

3. Vornamen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes),

4. Doktorgrad (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes),

5. Tag der Geburt (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes),

6. Ort der Geburt (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 des Personalausweisgesetzes),

7. Anschrift (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 des Personalausweisgesetzes),

8. Dokumentenart (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 des Personalausweisgesetzes),

9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes),

10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Personalausweisgesetzes),

11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 des Personalausweisgesetzes),

12. Ordensname, Künstlername (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes).

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht die zum Zwecke des Absatzes 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich nach Abschluss des Identifizierungsvorganges und erfolgter Übermittlung an die für das Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf zuständige Behörde. Protokolldaten sind vom Staatsministerium des Innern durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach dem Identifikationsvorgang nach Absatz 1 automatisiert zu löschen.

§ 7

Geodaten

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers in einem Nutzerkonto folgende personenbezogene Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. E-Mail-Adresse,
4. Login-Name,
5. Passwort,
6. Zugriffsberechtigungen,
7. vorkonfigurierte Nutzerdaten.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 8

Zahlungsverkehr

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers zur Abwicklung von Bestellvorgängen in einem Nutzerkonto folgende personenbezogene Daten:

1. Anrede,
2. Vorname,
3. Name,
4. E-Mail Adresse,
5. Firma,
6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
7. Telefonnummer,
8. Telefaxnummer,
9. Straße,
10. Hausnummer,
11. Postleitzahl,
12. Wohnort,
13. Bundesland,

14. Land,

15. Passwort,

16. abweichende Lieferadresse, soweit die bestellte Ware nicht an die Adresse des Bestellers geliefert werden soll,

17. Bestelldatum,

18. Bestellstatus,

19. Artikelbezeichnung,

20. Menge,

21. Einzelpreis,

22. Gesamtpreis,

23. Zahlungsart,

24. Kundennummer,

25. SEPA-Mandatsreferenz,

26. Kassenzeichen,

27. IBAN,

28. BIC.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 9

Beteiligungsportal

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zur Einrichtung eines Nutzerkontos folgende personenbezogene Daten des Nutzers:

1. E-Mail Adresse,

2. Login-Name,

3. Passwort.

(2) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet in Beteiligungsverfahren, in denen eine Kommunikation der für das Beteiligungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörde mit dem Nutzer erforderlich ist, zum Zwecke der Identifikation des Nutzers zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 folgende personenbezogene Daten:

1. Name,

2. Vorname,

3. Straße,

4. Hausnummer,

5. Postleitzahl,

6. Wohnort.

(3) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 10

Antragsmanagement

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zur Einrichtung eines Nutzerkontos folgende personenbezogene Daten:

1. E-Mail Adresse,

2. Login-Name,

3. Passwort.

(2) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet daneben folgende Stammdaten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes:

1. Name,

2. Vorname,

3. Straße,

4. Hausnummer,

5. Postleitzahl,

6. Wohnort.

(3) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1 und die Stammdaten nach Absatz 2, wenn das Nutzerkonto nach Absatz 1 oder die Stammdaten nach Absatz 2 drei Jahre nicht verwendet wurden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Freistaat Sachsen hat mit dem Sächsischen E-Government-Gesetz (SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398 ff.) den rechtlichen Rahmen für das elektronisch gestützte Verwaltungshandeln im Freistaat Sachsen erweitert. Nach § 10 Absatz 4 SächsEGovG bestimmt die Staatsregierung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag die Basiskomponenten durch Rechtsverordnung abschließend. Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dieser Rechtsverordnung werden die Basiskomponenten entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes abschließend bestimmt und rechtlich ausgestaltet. Die Rechtsverordnung legt Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards fest. Sie konkretisiert die Daten, die zum Betrieb des Zuständigkeitsfinders erforderlich sind und die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes von den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung zu liefern und einmal jährlich zu aktualisieren sind. Die Ausgestaltung der Basiskomponenten erfolgt nicht abschließend. Ein Rückgriff auf andere gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder des Telemediengesetzes ist im Einzelfall erforderlich. Die Rechtsverordnung schafft die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Basiskomponenten, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Einführung der Basiskomponenten verfolgt das Ziel eines bürger- und unternehmerfreundlichen Verfahrens. Es werden zum Beispiel mit der Basiskomponente Amt24 Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren verbessert und standardisiert vorgehalten. Amt24 trägt zur Beschleunigung der Verfahren bei und eröffnet die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten.

Durch die Funktionalitäten, die die verschiedenen Basiskomponenten anbieten, wird der Bedarf persönlicher Vorsprachen bei der Behörde verringert.

Adressat der Rechtsverordnung sind die staatlichen Behörden, da diese gemäß § 10 Absatz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes verpflichtet sind, bei der Einführung neuer informationstechnischer Systeme und bei der wesentlichen Änderung der eingesetzten informationstechnischen Systeme die hierfür einsetzbaren Basiskomponenten zu nutzen. Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes gelten die Vorgaben der Rechtsverordnung auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind. Die staatlichen Behörden treffen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieses Informationssicherheitsniveaus sind für die staatlichen Behörden die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Dieses Informationssicherheitsniveau gilt auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen und durch diese Nutzung die Informationssicherheit staatlicher Behörden berührt ist.

Eine Verpflichtung zur Vornahme eines Mehrbelastungsausgleiches nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist mit der Geltung der Rechtsverordnung für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen, nicht verbunden. Den Trägern der Selbstverwaltung wird durch die Rechtsverordnung keine neue Aufgabe übertragen. Bereits mit Erlass des Sächsischen E-Government-Gesetzes wurden den Trägern der Selbstverwaltung die Aufgaben der elektronischen Zurverfügungstellung und mindestens jährlichen Aktualisierung der Daten, die für den Betrieb der als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente erforderlich sind, auferlegt. Diese Aufgabenübertragung wurde in die Erwägungen zum Mehrbelastungsausgleich einbezogen. Die Rechtsverordnung dient lediglich der Umsetzung der Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes, indem der Umfang der Datenlieferung abschließend geregelt wird. Durch die Rechtsverordnung wird auch keine finanzielle Mehrbelastung der Träger der Selbstverwaltung bei der Erledigung dieser Aufgabe unmittelbar verursacht (Artikel 85 Absatz 2 Satz 2 Sächsische Verfassung). Für die Träger der Selbstverwaltung kommen lediglich Pflichten hinzu, die organisatorischen oder prozeduralen Inhalt haben. Dabei handelt es sich um Nebenpflichten, nicht um neue Aufgaben (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 20. Mai 2005, Az.: Vf 34-VIII-04).

Die Basiskomponenten sind von den staatlichen Behörden ab dem 1. August 2016, frühestens ab Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zu nutzen.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann das Staatsministerium des Innern die Basiskomponenten den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Auf Beliehene finden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes die Vorschriften des E-Government-Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung Anwendung. Der Freistaat Sachsen kann die Basiskomponenten außerdem nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes anderen, nicht zu ihrer Nutzung verpflichteten Behörden zur Verfügung stellen. Davon umfasst ist jede Form der Nutzung bzw. Mitnutzung. Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Abschluss von Nutzungsvereinbarungen. Nutzen die Träger der Selbstverwaltung Basiskomponenten, dann gelten die Vorgaben dieser Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes auch für die Träger der Selbstverwaltung und sind bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung zu berücksichtigen. Um die Anzahl der Nutzungsvereinbarungen möglichst gering zu halten, werden diese mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen. Sie benennen mindestens die zur Verfügung gestellten Basiskomponenten, beschreiben den Leistungsumfang des Staatsministeriums des Innern und enthalten eine Regelung zur Kostentragung.

Die Basiskomponenten verarbeiten personenbezogene Daten zur Unterstützung von Verwaltungsverfahren der zuständigen Behörden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Verwaltungsverfahren durch die zuständige Behörde ist nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes zulässig, nicht aber durch das Staatsministerium des Innern. Soweit mit der Basiskomponente personenbezogene Daten von Verwaltungsverfahren durch das Staatsministerium des Innern verarbeitet werden, muss deshalb zwischen der die Basiskomponente nutzenden Behörde und dem Staatsministerium des Innern eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden. Um eine Vielzahl von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu vermeiden, wurde in § 2 Absatz 1 der Verordnung geregelt, dass die Basiskomponente nutzende Behörde als Auftraggeber gilt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fachverfahrens erfolgt damit durch das Staatsministerium des Innern im Auftrag und in Verantwortung der die Basiskomponente nutzenden Behörde.

Erfüllen die Basiskomponenten über die Verarbeitung der Daten des Fachverfahrens hinaus verfahrensunabhängig oder verfahrensübergreifend Querschnittsaufgaben bedarf die Zulässigkeit der Erhebung der Daten einer eigenen Rechtsgrundlage. Andernfalls ist sie

nur zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Das Staatsministerium des Innern hat sich aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen des mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen möglichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dafür entschieden, die Datenverarbeitung durch die Basiskomponenten in dieser Rechtsverordnung zu regeln.

Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verarbeiten. Die Rechtsgrundlage muss die Voraussetzung und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten klar und für den Bürger erkennbar ergeben. Dies ist der Fall, wenn eine Rechtsvorschrift eine eindeutige Befugnis zur Datenverarbeitung und zumindest die Art der Daten und der Zweck der Verarbeitung regelt. § 10 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes und die Bestimmung der Basiskomponenten in der Rechtsverordnung allein genügen diesen Anforderungen nicht. Aus der Befugnis zur Bereitstellung, der Konzeption, Entwicklung, Weiterentwicklung und dem Betrieb der Basiskomponenten ergibt sich zwar mittelbar eine Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese ist jedoch nicht bestimmt genug, um die Anforderungen des Datenschutzrechtes zu erfüllen. Aus diesem Grund wurden für die Basiskomponenten, die verfahrensunabhängig oder verfahrensübergreifend Unterstützungsleistungen erbringen, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes geschaffen. Das betrifft zum Beispiel die Basiskomponente Elektronische Signatur und Verschlüsselung, die zum Zwecke der Verschlüsselung technische Nutzerdaten verarbeitet oder das Beteiligungsportal, das Zugangsdaten der Nutzer verarbeitet. Sollen personenbezogene Daten von Dritten in einem Nutzerkonto für eine spätere Verwendung durch den Nutzer verarbeitet werden, ist die Erforderlichkeit der Datenerhebung in zeitlicher Hinsicht nicht mehr gegeben. Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht mehr benötigt, sollen aber als Funktionalität der Basiskomponente weiter verarbeitet werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Nutzerkonto bedarf deshalb einer eigenen Rechtsgrundlage, die dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügen muss. Eine anlasslose Speicherung zu noch nicht bestimmbaren Zwecken ist unzulässig. In den Nutzerkonten der Basiskomponenten werden personenbezogene Daten durch das Staatsministerium des Innern zur Verwendung für den Nutzer gespeichert. Die Zulässigkeit der Speicherung der erhobenen Daten richtet sich damit nach § 13 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Mit der Aufnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis zur Speicherung von Daten der Nutzer in Nutzerkonten durch das Staatsministerium des Innern wird dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenerhebung Rechnung getragen. Die Einwilligung des Nutzers in die Datenverarbeitung ist zur Schaffung einer verhältnismäßigen Regelung erforderlich. Der Widerruf der Einwilligung versetzt den Inhaber des Nutzerkontos in die Lage, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Staatsministerium des Innern jederzeit zu beenden.

Soweit die Datenverarbeitung in den einzelnen Basiskomponenten von der Einwilligung des Nutzers abhängen soll, bedarf diese keiner qualifizierten elektronischen Signatur, sondern sie kann gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I. S. 179), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, elektronisch erteilt werden.

Keine Regelung erfolgte in der Rechtsverordnung, soweit personenbezogene Daten von Administratoren und Nutzern / Anwendern der Basiskomponente, die Mitarbeiter des Staatsministeriums des Innern oder der die Basiskomponenten nutzenden Behörden sind, verarbeitet werden. Administratoren sind Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Aufgaben Änderungen an dem automatisierten Verfahren der Basiskomponente bewirken können. Nutzer sind Mitarbeiter, die die Basiskomponenten im Rahmen ihrer Aufgaben anwenden. Nutzer können auch Externe / Bürger sein. Als Nutzerdaten verarbeitet werden die für ein Nutzerkonto erforderlichen Zugangsdaten sowie Protokoll- und Verbindungsdaten.

Soweit es sich bei den genannten Daten um Daten von Bediensteten handelt, werden nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 111 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), § 12 Absatz 1 und § 37 des Sächsischen Datenschutzgesetzes) verarbeitet. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten der Administratoren aufgrund von § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes für die dort genannten Zwecke und hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden. Diese Vorschriften sichern die Verarbeitung der von der Basiskomponente verarbeiteten personenbezogenen Daten von Mitarbeitern hinreichend. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Basiskomponenten)

In § 1 werden die im Freistaat eingesetzten Basiskomponenten nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes bestimmt.

Basiskomponenten sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes durch den Freistaat Sachsen zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen.

Die in § 1 genannten E-Government-Anwendungen werden mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zu Basiskomponenten.

Die durch diese Rechtsverordnung bestimmten Basiskomponenten sind von allen Behörden des Freistaates Sachsen zu nutzen. Das Staatsministerium des Innern hat neben den in § 1 genannten Basiskomponenten weitere E-Government-Anwendungen entwickelt. Nicht alle eignen sich derzeit aus technischen oder kapazitiven Gründen für eine Nutzung durch alle staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung und den anderen, nicht zur Nutzung verpflichteten Behörden. Von der Möglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes, Übergangsfristen für die Verpflichtung zur Nutzung der Basiskomponenten festzulegen, wurde kein Gebrauch gemacht, weil der Zeitpunkt der Produktivsetzung noch nicht hinreichend konkret bestimmt werden kann. Diese E-Government-Anwendungen können zu einem späteren Zeitpunkt als Basiskomponenten eingeführt werden. Hierzu ist eine Änderung dieser Rechtsverordnung erforderlich.

Die in § 1 Absatz 1 bis 14 getroffene Aufzählung ist abschließend. Die vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Basiskomponenten werden benannt und in ihren wesentlichen Funktionalitäten beschrieben. Erforderliche Regelungen zur Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten erfolgen in den nachfolgenden Regelungen.

Da Basiskomponenten von den staatlichen Behörden zu nutzen sind, bestehen insoweit keine Beteiligungsrechte des Personalrates (§ 80 Abs. 2 1. Halbsatz, § 81 Abs. 2 1. Halbsatz SächsPersVG).Zu Absatz 1

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen. Verwaltungstätigkeit ist jede nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit. Sie umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgeht.

Zu Absatz 2

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 3

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 4

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 5

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 6

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 7

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 8

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 9

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 10

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 11

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 12

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 13

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 14

Zur Beschreibung der Basiskomponente wird auf Absatz 15 und dessen Begründung verwiesen.

Zu Absatz 15

Die abschließende Bestimmung der Basiskomponenten nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erfordert eine Benennung der Basiskomponente und eine kurze Definition der Funktionalität. Die Nennung der Basiskomponenten ist für die die Basiskomponenten nutzenden Behörden nicht ausreichend, um entscheiden zu können, wie sie die Basiskomponenten in die vorhandenen technischen Systeme einbinden können. Die in Absatz 15 benannte Internetseite soll einen zentralen Informationsservice für die die Basiskomponenten nutzenden Behörden bieten. Diese Internetseite wird durch das Staatsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den Basiskomponentenverantwortlichen gepflegt werden. Technische Weiterentwicklungen, die keiner Regelung durch Rechtsverordnung bedürfen, können so den Nutzern der Basiskomponente effizient zur Kenntnis gegeben werden.

Zu § 2 (Schutz personenbezogener Daten, Verfahrensmängel)

Zu Absatz 1

Nach § 10 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Regelungen, die erforderlich sind, um die Vorgaben des Sächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Nach § 10 Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann die Rechtsverordnung Regelungen enthalten über die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten. Hiervon umfasst sind Regelungen zur Benennung der personenbezogenen Daten, des Erhebungszwecks und der Art der Verarbeitung. Regelungen, die dazu dienen, Basiskomponenten datenschutzkonform auszugestalten, sind von der Ermächtigung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes umfasst. Soweit diese Regelungen für alle Basiskomponenten zutreffen, sollen diese vor die Klammer gezogen, allgemein geregelt werden. Diese Regelungen müssen voraussichtlich bis zum 25. Mai 2018 angepasst werden, da ab diesem Zeitpunkt die EU-Datenschutzgrundverordnung ohne Umsetzungsakt unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gilt.

Satz 1 regelt das Verhältnis zwischen der Behörde, die eine Basiskomponente nutzt und dem Staatsministerium des Innern, das die Basiskomponente bereitstellt. Wird eine Basiskomponente von einer Behörde (staatliche Behörde, Träger der Selbstverwaltung oder sonstige nicht zur Nutzung der Basiskomponenten verpflichtete Behörde) genutzt, wird das dort durchzuführende Verwaltungsverfahren, das je nach Verfahrensart die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen kann, unter technischer Zwischenschaltung von Basiskomponenten durchgeführt. Die Aufgabe der Basiskomponenten liegt dann darin, die Verwaltungstätigkeit der die Basiskomponente nutzenden Behörde durch technische Dienstleistungen zu vereinfachen und die Erfüllung der Aufgaben der fachlich zuständigen Behörde durch eingesetzte E-Government-Anwendungen zu unterstützen. Die Basiskomponente nimmt keinen Einfluss auf die in einem Verwaltungsverfahren durch die zuständige Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Das Bundesdatenschutzgesetz und das Sächsische Datenschutzgesetz gehen davon aus, dass personenbezogene Daten von der fachlich zuständigen Behörde direkt erhoben und von der übermittelnden Stelle an die empfangende Stelle zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben übermittelt werden. Basiskomponenten unterstützen technisch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsverfahren. Um diese Funktion abbilden zu können, soll für die Nutzung der Basiskomponenten die Auftragsdatenverarbeitung Anwen-

dung finden. Auftragnehmer ist das Staatsministerium des Innern, weil es für die Konzeption, Pflege, Entwicklung, Betrieb und Weiterentwicklung der Basiskomponenten zuständig ist. Auftraggeber ist die Behörde, die eine Basiskomponente nutzt.

Die Behörde, die eine Basiskomponente nutzt, verarbeitet die für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten (§ 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes) in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit. Sie ist datenverarbeitende Stelle nach § 3 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und hat die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz zu erfüllen. Sie muss im Falle von automatisierten Verfahren zum Beispiel das Verfahrensverzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder § 6 Absatz 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes führen und die Vorabkontrolle nach § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes durchführen. Die Behörde, die Basiskomponenten nutzt, ist als Auftraggeber und datenverarbeitende Stelle auch für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten an vom Auftragnehmer verschiedene Dritte verantwortlich. Dagegen finden im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Übermittlungsvorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (§§ 14 ff. des Sächsischen Datenschutzgesetzes) im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Anwendung. Damit liegt keine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne vor, soweit personenbezogene Daten über die Basiskomponente zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hin- und hergehen.

Durch die Regelung des Satzes 1 entfällt das Erfordernis einer Auftragsdatenvereinbarung. Auftraggeber und Auftragnehmer sind weiterhin verpflichtet, die nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes notwendigen Festlegungen zu treffen. Eine Funktionsübertragung ist ausgeschlossen.

Satz 2 beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes und enthält eine Definition der Nutzung von Basiskomponenten. Entscheidend ist, dass über Art und Weise und Umfang der technischen Einbindung der Funktionalitäten einer Basiskomponente in ein informationstechnisches System einer Behörde eine Vereinbarung getroffen wird. Art und Weise und der Umfang der Überlassung einzelner Basiskomponenten sind von den Bedürfnissen der die Basiskomponente nutzenden Behörde abhängig. Diese bestimmt den zeitlichen und technischen Umfang der Nutzung. Dem folgend ist es erforderlich, dass das Staatsministerium des Innern mit jeder staatlichen Behörde, die Basiskomponenten einsetzen möchte, eine konkrete Vereinbarung über die Nutzung der Basiskomponenten abschließt. In den Nutzungsvereinbarungen können neben der Bezeichnung der Basiskomponente, dem Beginn und dem Ende der Nutzung zum Beispiel auch Vereinbarungen über den Umfang der konkreten Nutzung der Basiskomponente, zur Kostentragung für Zusatzaufwände, zur Haftung und über technische Nutzungsbedingungen individuell geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erfolgen die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponenten durch das Staatsministerium des Innern. Hinsichtlich der in § 1 Absatz 6 und § 8 geregelten Basiskomponente Zahlungsverkehr erfolgen die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponente durch das Staatsministerium des Innern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 Sächsischen E-Government-Gesetzes im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen. Verwaltungsverfahren, in die Basiskomponenten integriert werden, müssen anwenderfreundlich sein. Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit sind Basiskomponenten daher so zu programmieren, dass eine wiederholte Eingabe personenbezogener Daten vermieden wird.

Die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Staatsministerium des Innern werden mit den §§ 5 bis 10 geschaffen. Die in diesen Paragrafen genannten personenbezogenen Daten verarbeitet das Staatsministerium des Innern in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit. Es ist für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Zu diesen Daten gehören die Zugangsdaten zu Nutzerkonten, personenbezogene Daten des Verwaltungsverfahrens, die in Nutzerkonten von Basiskomponenten verarbeitet werden, die personenbezogenen Daten, die durch die Basiskomponente Temporäre Identifikation verarbeitet werden, die Stammdaten nach § 11 Absatz 2 und die Daten aus der Kommunikation des Nutzers mit der Behörde.

Das Staatsministerium des Innern ist für diese Daten zugleich datenverarbeitende Stelle nach § 3 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Damit ist das Staatsministerium des Innern Adressat der Rechte des Betroffenen nach §§ 18 ff. des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Für die im Staatsministerium des Innern eingesetzten Basiskomponenten führt es das Verzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und führt die Vorabkontrolle nach § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes durch.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Basiskomponenten kann sich das Staatsministerium des Innern gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes Dritter bedienen. Dritter kann jeder sein, der zur Erfüllung der Aufgaben fachlich in der Lage und vom Staatsministerium des Innern in rechtlich zulässiger Weise beauftragt wurde. Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) erbringt gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 13 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 8 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes informationstechnische Leistungen im Auftrag der Staatsverwaltung. Nach Teil II Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste vom 4. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1731), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 342) sind die Behörden verpflichtet, den in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Bedarf an IT-Leistungen dem SID anzudienen. Soweit der Staatsbetrieb SID den Bedarf sachgerecht deckende und wirtschaftliche Angebote unterbreitet, sind die Behörden verpflichtet, hierüber mit dem SID Leistungsvereinbarungen zu schließen und die vom SID angebotenen Leistungen abzunehmen (Kontrahierungszwang). Im Einzelfall können Dritte auch private Unternehmen sein. Betreibt ein Dritter im Auftrag des Staatsministeriums des Innern eine Basiskomponente, so gilt dieser als Auftragnehmer. Ein Funktionsübergang ist damit nicht verbunden. Das Staatsministerium des Innern bleibt datenverarbeitende Stelle nach § 3 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und ist damit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Von einer Übertragung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Sächsischen E-Government-Gesetzes auf den SID oder für die Basiskomponente Geodaten auf den Staatsbestrieb Geobasisinformation und Vermessung wurde aus rechtlichen und organisatorischen Gründen vorerst abgesehen. Sie kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Diese Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes und ergibt sich aus der Stellung der die Basiskomponenten nutzenden Behörden als datenverarbeitende Stelle nach § 3 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes führt jede datenverarbeitende Stelle ein Verzeichnis der bei ihr eingesetz-

ten automatisierten Verarbeitungsverfahren. Der Inhalt des Verzeichnisses ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Verbunden mit der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses ist die Pflicht, dieses Verzeichnis jährlich zum 1. März zu aktualisieren und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vorzulegen. Im Falle der Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 11 des Sächsischen Datenschutzgesetzes entfällt die Pflicht zur Zuleitung an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Diese Pflicht können die die Basiskomponenten nutzenden Behörden für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verwaltungsverfahrens erfüllen, jedoch nicht für die Daten, die das Staatsministerium des Innern in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit erhebt, so dass diese den die Basiskomponenten nutzenden Behörden zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 2

Gemäß § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes ist durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten oder im Falle der Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines Verfahrens nach § 8 des Sächsischen Datenschutzgesetzes, eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet werden oder eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten von Beschäftigten im Sinne des § 37 des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet werden und gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vor der Errichtung und wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens, zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist und die vorgesehenen Maßnahmen nach § 9 des Datenschutzgesetzes ausreichend sind (Vorabkontrolle).

Hauptanwendungsfall dieser Regelung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes sein. Ausgenommen sind die in § 10 Absatz 5 des Sächsischen Datenschutzgesetzes aufgeführten Verfahren. Jede Basiskomponente verarbeitet in einem automatisierten Verfahren Daten von Bediensteten (§ 111 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes § 37 des Sächsischen Datenschutzgesetzes), zur Durchführung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Hierzu gehören die Zugangs-, Protokoll- und Verbindungsdaten von Beschäftigten, die als Administratoren auf die Basiskomponente zugreifen oder im Rahmen ihrer Aufgaben Basiskomponenten nutzen. Das sind in der Regel Name, Vorname, dienstliche E-Mail-Adresse, Login-Name und Passwort.

Da sich die Vorabkontrolle auch auf Daten erstreckt, die die jeweilige Basiskomponente unabhängig von einem Verwaltungsverfahren verarbeitet, wird das Staatsministerium des Innern verpflichtet, den die Basiskomponenten nutzenden Behörden die zur Vorabkontrolle erforderlichen Informationen zu den genutzten Basiskomponenten zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 3

Gemäß § 5 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte. Die Behörden, die elektronische Verwaltungsverfahren durchführen und hierfür Basiskomponenten nutzen, sind demnach zur Erstellung von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten für das gesamte elektronische Verwaltungsverfahren verantwortlich. Sie müssen die vom Staatsministerium des Innern in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit erhobenen personenbezogenen Daten sowie die vom Staatsministerium des Innern vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes berücksichtigen. Diese Informationen hat das Staatsministerium des Innern den die Basiskomponenten nutzenden Behörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 4

Um Datenschutz und Informationssicherheit bei der Nutzung der Basiskomponenten auch im Falle von Verfahrensmängeln zu gewährleisten, wurde die Informationspflicht des Staatsministeriums des Innern über bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung in die Verordnung aufgenommen. Die Informationspflicht besteht gegenüber den staatlichen Behörden, den Trägern der Selbstverwaltung und sonstigen Behörden, die die von dem Verfahrensmangel betroffene Basiskomponente nutzen. Die Information des Staatsministeriums des Innern sollte so konkret sein, dass die die Basiskomponente nutzende Behörde über daraus folgende Maßnahmen bis hin zur Aussetzung des Betriebs von Basiskomponenten entscheiden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung basiert auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Danach kann die Staatsregierung die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten durch Rechtsverordnung regeln. Die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten umfasst auch Regelungen zum Umgang mit Verfahrensmängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere technische, personelle und organisatorische Unzulänglichkeiten, die geeignet sind, eine Person durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, zu beeinträchtigen. Hierzu gehören auch Mängel der Informationssicherheit. Die Kenntnis von Verfahrensmängeln ist für das Staatsministerium des Innern erforderlich, um vorläufige oder endgültige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung an der einzelnen Basiskomponente vornehmen zu können.

Zu § 3 (Interoperabilität und Informationssicherheit)

Zu Absatz 1

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes sind Interoperabilitätsstandards durch Rechtsverordnung zu regeln. Nach § 9 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes ist Interoperabilität der medienbruchfreie Datenaustausch. Nach den Erläuterungen der Gesetzesbegründung ist hiervon die Fähigkeit unabhängiger, heterogener informationstechnischer Systeme umfasst, möglichst nahtlos zusammenzuarbeiten, etwa um wechselseitig Funktionen und Dienste zu nutzen und Informationen auf effiziente und weiterverwertbare Art und Weise auszutauschen, ohne dass hierzu gesonderte Änderungen an den Systemen notwendig sind (Landtagsdrucksache 5/13651, Seite 63). Datenaustausch erfolgt über Schnittstellen, weshalb Regelungen zu Schnittstellen durch Verordnung erfolgen müssen. Die Schnittstellen ergeben sich aus der Beschreibung der Funktionalitäten der Basiskomponenten nach § 1 Absatz 1 und sind von der Basiskomponente zu nutzen und anzubieten.

Zu Absatz 2

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes sind Informationssicherheitsstandards durch Rechtsverordnung zu regeln. Nach § § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes wird das Informationssicherheitsniveau durch die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz bestimmt. In § 3 Absatz 2 werden mit der Betriebszeit, der maximalen Ausfallzeit pro Monat und der maximalen Wiederherstellungszeit Elemente geregelt, durch die der Informationssicherheitsstandard bestimmt wird. Dieser ergibt sich aus dem Umfang einer möglichen Störung und der Dringlichkeit der Behebung. § 3 Absatz 2 legt lediglich Mindeststandards fest.

Zu Nummer 1

Nummer 1 beschreibt die derzeitige Verfügbarkeit von Basiskomponenten, deren Komplettausfall derzeit zu einem Ausfall der E-Government-Plattform führen kann. Von dem Ausfall einer dieser Basiskomponenten sind alle Nutzer betroffen. Die Dringlichkeit der Störungsbehebung ist sehr hoch.

Zu Nummer 2

Nummer 3 beschreibt die derzeitige Verfügbarkeit einzelner Basiskomponenten. Bei einem Komplettausfall einer oder mehrerer der genannten Basiskomponenten kann die E-Government-Plattform weiterhin genutzt werden. Von einem Ausfall sind nur die Nutzer der ausgefallenen Basiskomponente betroffen. Die Dringlichkeit der Störungsbeseitigung ist hoch.

Zu Nummer 3

Satz 1 beschreibt die derzeitige Verfügbarkeit einzelner Basiskomponenten. Bei einem Komplettausfall einer oder mehrerer der genannten Basiskomponenten kann die E-Government-Plattform weiterhin genutzt werden. Von einem Ausfall sind die Nutzer der ausgefallenen Komponenten betroffen. Die Dringlichkeit der Störungsbehebung ist mittelgroß.

Zu § 4 (Amt24)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Basiskomponente Amt24 als Serviceportal des Freistaates Sachsen und der im Freistaat Sachsen eingesetzte Zuständigkeitsfinder definiert. Mit dem Zuständigkeitsfinder kann jeder Nutzer Informationen zu bestimmten Verwaltungsverfahren, der jeweils zuständigen Behörde und deren Online-Formulare und Online-Dienste im Internet abrufen.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient auch der Umsetzung von § 3 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

In Absatz 2 werden entsprechend § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes die Daten aufgezählt, die für den Betrieb des im Freistaat Sachsen eingesetzten Zuständigkeitsfinders notwendig und daher von den staatlichen Behörden zu übermitteln und gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes mindestens einmal jährlich zu aktualisieren sind. Amt24 ist die zentrale Datenquelle für die im Zuständigkeitsfinder hinterlegten Daten. Absatz 2 enthält einen Mindestkatalog von Daten, die jede Behörde unabhängig von einem konkreten Verfahren bereitstellen muss, soweit diese verfügbar sind. Zum Beispiel ist eine Telefax-Nummer nicht verfügbar, wenn eine Behörde kein Telefax mehr vorhält. Angaben zu Organisationseinheit sind nicht verfügbar, wenn eine innerbehördliche Organisationsstruktur zum Beispiel aufgrund der Größe der Behörde fehlt. Mit den in Absatz 2 genannten Daten können alle im Freistaat Sachsen vorhandenen Behörden und deren Aufgaben erfasst werden. Es sind die Daten, die mindestens erforderlich sind, um die in Amt24 hinterlegten Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden zuzuordnen. Die Kenntnis dieser Daten ist nach § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erforderlich, da ohne sie die mit der Basiskomponente verfolgten zentralen Unterstützungsfunktionen nicht erbracht werden könnten.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes gilt § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung entspre-

chend. Die Basiskomponente Amt24 wurde den Trägern der Selbstverwaltung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Mit dem daraus resultierenden Recht zur Nutzung dieser Basiskomponente korrespondiert die auch bereits in § 14 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes enthaltene, nunmehr konkretisierte Pflicht zur Datenlieferung.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Übermittlung des Namens der Behörde ist erforderlich, um die Behörde zu identifizieren.

Zu Buchstabe b

Die Übermittlung des Behördenschlüssels ist erforderlich, um die Behörde zu identifizieren. Der Behördenschlüssel ist ein technisches Identifikationsmerkmal einer Behörde oder Organisationseinheit, welches für den Datenaustausch über die Schnittstellen der Basiskomponente Amt24 benötigt wird. Der Behördenschlüssel kann frei vergeben werden. Üblicherweise wird der Amtliche Gemeindeschlüssel oder der Regionalschlüssel genutzt.

Zu Buchstabe c

Die Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten Behördengruppen ist erforderlich, damit der Zuständigkeitsfinder die im System hinterlegten Behörden nach Behördenart (z.B. Landratsämter) oder Aufgaben (z.B. Sozialämter) kategorisieren kann. Eine Mehrfachzuordnung ist möglich.

Zu Buchstabe d

Die Hausanschrift ist erforderlich, um die räumliche Lage der Behörde darzustellen. Sie umfasst Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Behörde.

Zu Buchstabe e

Die Postanschrift ist erforderlich, um die postalische Erreichbarkeit der Behörde darzustellen, soweit diese von Nummer 1 Buchstabe d abweicht.

Zu Buchstabe f

Die zentrale Telefonnummer ist erforderlich für die telefonische Kontaktaufnahme.

Zu Buchstabe g

Die zentrale Telefaxnummer ist erforderlich für die Versendung eines Telefaxes an die Behörde.

Zu Buchstabe h

Die zentrale E-Mail-Adresse ist erforderlich für die Versendung einer E-Mail an die Behörde.

Zu Buchstabe i

Die Internetadresse ist erforderlich, um Informationen über die Behörde über das Internet abrufen zu können.

Zu Buchstabe j

Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten zeigt auf, ob und wie die Behörde im Falle elektronisch signierter oder verschlüsselter oder elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten erreichbar ist.

Zu Buchstabe k

Die Nennung der Geschäftszeiten erläutert die zeitliche Erreichbarkeit der Behörde. Geschäftszeiten umfassen Sprechzeiten und/oder Öffnungszeiten der Behörde.

Zu Buchstabe l

Die Benennung der Verwaltungsverfahren, für die die Behörde zuständig ist, stellt die gesetzlichen Aufgaben der Behörde dar.

Zu Buchstabe m

Die Auswahl der in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereiche ermöglicht die Ermittlung von Zuständigkeiten, indem Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden zugeordnet werden.

Zu Buchstabe n

Elektronische Verweise auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste sind erforderlich, um im Frontend die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren verfügbaren Formulare und Online-Dienste anzeigen zu können.

Zu Buchstabe o

Die Benennung mindestens eines zuständigen Mitarbeiters als Ansprechpartner ist erforderlich zur internen Kommunikation zwischen der Redaktion des Zuständigkeitsfinders und der jeweiligen Behörde, z.B. um erforderliche inhaltliche Korrekturen vornehmen zu können. Die erhobenen personenbezogenen Daten des zuständigen Mitarbeiters werden nicht veröffentlicht. Dieser Behördenredakteur ist als Nutzer im System des Zuständigkeitsfinders hinterlegt. Die nähere Ausgestaltung des Redaktionssystems kann durch eine Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Name der Organisationseinheiten ist erforderlich, um diese identifizieren zu können. Organisationseinheiten können zum Beispiel Dienststellen, Abteilungen, Referate, Dezernate oder Ämter sein.

Zu Buchstabe b

Die Zuordnung der Organisationseinheiten zu der Behörde nach Nummer 1 Buchstabe a ist erforderlich, um Behörde und Organisationseinheiten technisch zu verknüpfen.

Zu Buchstabe c

Die Übermittlung des Behördenschlüssels (der Organisationseinheiten) ist erforderlich, um die Behörde zu identifizieren. Der Behördenschlüssel ist ein technisches Identifikationsmerkmal einer Behörde oder Organisationseinheit, welches für den Datenaustausch über die Schnittstellen der Basiskomponente Amt24 benötigt wird. Der Behördenschlüssel

kann frei vergeben werden. Üblicherweise wird der Amtliche Gemeindeschlüssel oder der Regionalschlüssel genutzt.

Zu Buchstabe d

Die Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten Behördengruppen ist erforderlich, damit der Zuständigkeitsfinder die im System hinterlegten Organisationseinheiten einer Behörde nach Behördenart (z.B. Landratsämter) oder Aufgaben (z.B. Sozialämter) kategorisieren kann. Eine Mehrfachzuordnung ist möglich.

Zu Buchstabe e

Die Hausanschrift ist erforderlich, um die räumliche Lage der Organisationseinheiten darzustellen. Sie umfasst Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Organisationseinheiten.

Zu Buchstabe f

Die Postanschrift ist erforderlich, um die postalische Erreichbarkeit der Organisationseinheiten darzustellen, soweit diese von Nummer 2 Buchstabe e abweicht.

Zu Buchstabe g

Die Telefonnummer der Organisationseinheiten ist erforderlich für die telefonische Kontaktaufnahme.

Zu Buchstabe h

Die Telefaxnummer ist erforderlich für die Versendung eines Telefaxes an die Organisationseinheiten.

Zu Buchstabe i

Die E-Mail-Adresse ist erforderlich für die Versendung einer E-Mail an die Organisationseinheiten.

Zu Buchstabe j

Die Internetadresse ist erforderlich, um Informationen über die Organisationseinheiten über das Internet abrufen zu können.

Zu Buchstabe k

Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten zeigt auf, ob und wie die Organisationseinheiten im Falle elektronisch signierter oder verschlüsselter oder elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten erreichbar sind.

Zu Buchstabe l

Die Nennung der Geschäftszeiten erläutert die zeitliche Erreichbarkeit der Organisationseinheiten. Geschäftszeiten umfassen Sprechzeiten und/oder Öffnungszeiten der Organisationseinheiten.

Zu Buchstabe m

Die Nennung der Verwaltungsverfahren, die die Organisationseinheiten nach Organisationsplan wahrnehmen, ist erforderlich, um die Verwaltungsverfahren der Organisationseinheiten technisch zuordnen zu können.

Zu Buchstabe n

Die Auswahl der in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereiche ermöglicht die Ermittlung von Zuständigkeiten, indem Verwaltungsverfahren zuständigen Organisationseinheiten zugeordnet werden.

Zu Buchstabe o

Elektronische Verweise auf die von den jeweiligen Organisationseinheiten über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste sind erforderlich, um im Frontend die für die jeweiligen Verwaltungsverfahren verfügbaren Formulare und Online-Dienste anzeigen zu können.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Daten aufgeführt, die die staatlichen Behörden an den Zuständigkeitsfinder übermitteln können. Es handelt sich um Informationen, die die Funktionalität der Basiskomponente lediglich verbessern. Die Entscheidung über Inhalt und Umfang der übermittelten Daten nach Absatz 3 obliegt den staatlichen Behörden. Sie ist davon abhängig, ob und inwieweit diese Daten anfallen und die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Ansprechpartner nach § 37 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes zulässig ist. Im Frontend der Basiskomponente Amt24 (Internetauftritt) sind als Kontaktdaten von Ansprechpartnern Name, Vorname, Doktorgrad, Amts- und Berufsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse und Funktion der benannten Ansprechpartner sichtbar. Die Kontaktdaten von Ansprechpartnern werden durch den nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe o) zuständigen Mitarbeiter (Behördenredakteur) für die jeweilige Behörde angelegt, aktualisiert oder gelöscht.

Zu Nummer 1

Die Anfahrtsbeschreibung erleichtert das Auffinden der Dienstgebäude.

Zu Nummer 2

Die Koordinaten im amtlichen Referenzsystem dienen der geografischen Verortung der Dienstgebäude.

Zu Nummer 3

Ein Bild des Dienstgebäudes erhöht dessen Wiedererkennungswert.

Zu Nummer 4

Der Name, der Vorname, der Doktorgrad und die Amts- und Berufsbezeichnung ermöglichen die korrekte Anrede des Ansprechpartners. Die Funktion des Ansprechpartners ermöglicht die Einordnung des Ansprechpartners in die Behördenhierarchie. Die dienstliche Telefonnummer ermöglicht den telefonischen Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter. Die dienstliche E-Mail-Adresse ermöglicht den elektronischen Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter.

Zu § 5 (Elektronische Signatur und Verschlüsselung)

Zu Absatz 1

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann die Staatsregierung Regelungen zu den von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten treffen. Die Basiskomponente elektronische Signatur und Verschlüsselung gewährleistet die sichere elektroni-

sche Kommunikation der Verwaltung mit externen Kommunikationspartnern mit Schriftformersatz unter anderem über eine sichere OSCI-Infrastruktur, sichere E-Mail, durch elektronische Signatur und Vertrauensdienste zur Ausgabe und Pflege elektronischer Identitäten.

Zu Nummer 1

Die Verarbeitung des Namens bzw. der Firma ist zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer/Bürger erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Verarbeitung des Vornamens ist zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer/Bürger erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Verarbeitung der E-Mail-Adresse ist zur technischen Erbringung der verschlüsselten E-Mail und für die Vergabe von Softwarelizenzen erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Verarbeitung der De-Mail-Adresse ist zur technischen Erbringung der De-Mail-Dienste erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Verarbeitung des Passworts ist für den Zugang zu einem Nutzeraccount erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Verarbeitung der Telefonnummer ist zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer/Bürger erforderlich.

Zu Nummer 7

Die Verarbeitung elektronischer Identitäten, zum Beispiel in Form öffentlicher Zertifikate und der darin referenzierten Informationen ist zur Sicherstellung der verschlüsselten Kommunikation erforderlich.

Zu Nummer 8

Die Verarbeitung der Zuordnung zu einem Mandanten ist für die Lenkung der elektronischen Kommunikation erforderlich.

Zu Nummer 9

Die Verarbeitung der verschlüsselten Nutzungsdaten ist zur Abwicklung des Dienstes der verschlüsselten Kommunikation erforderlich. OSCI-Transport-Nachrichten haben einen zweistufigen „Sicherheitscontainer“. Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden vom Autor einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur der berechtigte Leser sie dechiffrieren kann. Die Nutzungsdaten werden vom Intermediär für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung und die Erbringung der Mehrwertdienste benötigt; sie werden deshalb für den Intermediär verschlüsselt. Der Intermediär kann aber nicht auf die Inhaltsdaten zugreifen. Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind Daten des Verwaltungsverfahrens. Sie sind in einen verschlüsselten Container eingebettet. Ein Angreifer

kann wegen dieser Verschlüsselungen weder die Nutzungs- noch die Inhaltsdaten abhören.

Zu Nummer 10

Die Verarbeitung der Kommunikationsnachweise für die OSCI Kommunikation ist zum Nachweis der erfolgten Kommunikation erforderlich.

Zu Nummer 11

Die Verarbeitung der Signaturprüfprotokolle ist zum Nachweis der Gültigkeit der Signatur erforderlich.

Zu Absatz 2

Die abgeleiteten Daten dienen zur Erstellung von Mengengerüsten, zur Betriebssicherstellung und Verbesserung der Servicequalität. Abgeleitete Daten sind Daten, die aus erst- und einmalig vorhandenen Daten gebildet (abgeleitet) werden können, z.B. Summen, Kopien oder andere Konstrukte. Ein Mengengerüst beschreibt die (mengenmäßige) Zusammensetzung eines Objekts (oder Vorgangs), indem es zu jeder Komponente eine Menge angibt. Im Wesentlichen dient es der quantifizierenden Beschreibung und einer damit verbundenen Kostenrechnung.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Datenverarbeitung durch die Basiskomponente Elektronische Signatur und Verschlüsselung geregelt. Die gespeicherten Daten sind für den jeweiligen Dienst unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Speicherung nach § 20 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu löschen.

Zu § 6 (Temporäre Identifikation)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird in Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes die Rechtsgrundlage für das Staatsministerium des Innern zur Erhebung der für die Identifikation des Nutzers/Bürgers erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem neuen Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel des Berechtigten und deren Übermittlung an die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes) geschaffen.

Die Regelung dient der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, da sie eine schnelle Identifikation des Bürgers und die sofortige Übernahme strukturierter Daten ermöglicht. Mit der Basiskomponente können Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf künftig medienbruchfrei abgewickelt werden. Antragsteller sparen die Zeit und den zusätzlichen Aufwand für Behördengänge. Außerdem können Behördenkontakte außerhalb der Geschäftszeiten stattfinden. Die sichere Identifizierung erhöht außerdem die Verlässlichkeit der Verwaltungsleistung.

Der elektronische Identitätsnachweis ist zur elektronischen Bearbeitung von Verwaltungsleistungen mit Identifikationsbedarf erforderlich, um einen hinreichend bestimmten Verwaltungsakt an einen bekannten Adressaten erlassen zu können und den Missbrauch von Online-Verfahren auszuschließen. Hierzu werden die ausgelesenen Daten unmittelbar in das Verwaltungsverfahren bzw. eine Webanwendung übergeben, über die die Daten an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde übermittelt werden.

Das Erheben und Übermitteln der zur Identifikation ausgelesenen Daten nimmt das Staatsministerium des Innern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes als eigene Aufgabe wahr, soweit eine staatliche Behörde oder ein Träger der Selbstverwaltung oder eine sonstige nicht zur Nutzung der Basiskomponenten verpflichtete Behörde die Basiskomponente „Temporäre Identifikation“ nutzt. Es wird mit Inkrafttreten der Verordnung datenverarbeitende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzgesetzes für den Identifikationsvorgang des Nutzers.

Die Befugnis des Staatsministeriums des Innern umfasst auch die Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde. Es erfolgt keine Auftragsdatenverarbeitung. Dennoch bleibt die Prüfungs- und Entscheidungsgewalt der zuständigen Verwaltungsbehörden für das von der Basiskomponente unterstützte Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf bei der zuständigen Behörde von der Nutzung der Basiskomponente Temporäre Identifikation unberührt.

Die in Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten dienen der zweifelsfreien Feststellung der Identität eines Bürgers in Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf. Durch die Gestattung der Erhebung und Übermittlung der Daten an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Verwaltungsbehörde wird das Staatsministerium des Innern Diensteanbieter gemäß § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes und wird nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine zentrale Berechtigung des Staatsministeriums des Innern zum Auslesen der in Absatz 1 genannten Daten nach § 21 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes beantragen.

Zu Nummer 1

Der Familienname soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Der Geburtsname soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 3

Die Vornamen sollen aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 4

Der Doktorgrad soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 5

Der Tag der Geburt soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 6

Der Ort der Geburt soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 7

Die Anschrift soll aus dem Personalausweis ausgelesen werden, damit zweifelsfrei die Identität des Bürgers sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 8

Die Dokumentart ist erforderlich, um den Personalausweis von anderen Dokumenten unterscheiden zu können. Bei Verwaltungsleistungen (z.B. im Ausländerwesen) muss unterschieden werden, ob die eID-Funktion des neuen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels vorliegt.

Zu Nummer 9

Bei Verwaltungsdienstleistungen, z.B. nach der EU-DLR, muss das Land des Antragstellers unterschieden werden.

Zu Nummer 10

Die Kenntnis der Über- oder Unterschreitung eines bestimmten Alters ist erforderlich zur Identifikation von Antragstellern in Verwaltungsverfahren, in denen die Antragsberechtigung altersabhängig ist.

Zu Nummer 11

Die Angabe, ob ein bestimmter Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht, ist erforderlich, um den Antragsteller zweifelsfrei identifizieren zu können.

Zu Nummer 12

Der Ordensname, Künstlername einer Person ist zur Identifikation erforderlich, da bestimmte Verwaltungsverfahren auch unter dem Ordens- oder Künstlernamen geführt werden können. So ist zum Beispiel die Außerbetriebsetzung eines auf einen Ordens- oder Künstlernamen zugelassen Kraftfahrzeuges nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, möglich.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Datenverarbeitung durch die Basiskomponente Temporäre Identifikation geregelt. Die zum Zwecke des Absatzes 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind gemäß § 20 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes unverzüglich nach Abschluss des Identifizierungsvorganges und erfolgter Übermittlung an die zuständige Fachbehörde zu löschen. Um zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel in einem Widerspruchsverfahren, den Identifikationsvorgang nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, Protokolldaten zum Identifikationsvorgang mindestens sechs Monate zu speichern. Die Protokolldaten des Satzes 2 werden durch das Verwaltungsverfahren mit Identifikationsbedarf bestimmt. Geeignete Vorkehrungen gegen die zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Zugriff ergeben sich aus dem jeweiligen Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept.

Zu § 7 (Geodaten)

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Ziffer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Basisfunktionen der Basiskomponente Geodaten können grundsätzlich auch ohne Nutzerkonto verwendet werden. Das Nutzerkonto ist erforderlich, um die Funktionalitäten der Basiskomponente, wie zum Beispiel den Zugriff auf

nicht frei zugängliche Geodaten (z.B. kostenpflichtiger Kartendienst), personalisierte Geodaten-Funktionen (z.B. zum Speichern eigener Karten) oder die Durchsetzung von Zugriffsberechtigungen zu unterstützen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Verarbeitung des Namens ist erforderlich zur Prüfung der Authentizität des Nutzers, zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer, um Zugriffsrechte eindeutig zuzuweisen und die Zuordnung von Nutzern zu einzelnen, die Basiskomponente Geodaten nutzenden Verwaltungsverfahren herzustellen.

Zu Nummer 2

Die Verarbeitung des Vornamens ist erforderlich zur Prüfung der Authentizität des Nutzers, zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer, um Zugriffsrechte eindeutig zuzuweisen und die Zuordnung von Nutzern zu einzelnen, die Basiskomponente Geodaten nutzenden Verwaltungsverfahren herzustellen.

Zu Nummer 3

Die Verarbeitung der E-Mail-Adresse ist erforderlich zur Prüfung der Authentizität des Nutzers, zur Kontaktaufnahme mit dem Nutzer, um Zugriffsrechte eindeutig zuzuweisen und die Zuordnung von Nutzern zu einzelnen, die Basiskomponente Geodaten nutzenden Verwaltungsverfahren herzustellen.

Zu Nummer 4

Die Verarbeitung des Login-Namens ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Verarbeitung des Passwortes ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich.

Zu Nummer 6

Zugriffsberechtigungen sind erforderlich, damit der Nutzer für ihn bestimmte Inhalte und Funktionen nutzen kann.

Zu Nummer 7

Die Verarbeitung vorkonfigurierter Nutzerdaten ist erforderlich, damit der Nutzer eigene Karten, Weblinks und Suchen zur späteren Verwendung speichern kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Sie ist erforderlich zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Basiskomponenten selbst. Sie trägt dem Grundgedanken der Datensparsamkeit Rechnung und schützt den Freistaat Sachsen vor Datenmüll. Nach einer Inaktivität des Nutzers von drei Jahren ist in der Regel davon auszugehen, dass dieses Konto für den Nutzer nicht mehr von Interesse ist. Die Festlegung der Löschfrist berücksichtigt auch, dass die Nutzung von Basiskomponenten, wie im Falle des Beteiligungsportals, unregelmäßig erfolgen kann, ohne dass ein Rückschluss auf das Interesse des Betroffenen möglich wäre. Die Löschung erfolgt durch einen Administrator.

Die Löschung der Nutzerkonten kann unabhängig von der Regelung des Absatzes 2 auf Veranlassung des Nutzers erfolgen.

Zu § 8 (Zahlungsverkehr)

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 4 Ziffer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Mit dieser Regelung werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Nutzerkonto geschaffen, in dem die für die wiederholte Abwicklung von Bestellvorgängen erforderlichen personenbezogenen Daten beim Besteller erhoben und gespeichert werden dürfen. Die Einwilligung des Nutzers ist erforderlich, weil Daten über die Abwicklung des konkreten Zahlungsvorgangs hinaus in dem Nutzerkonto gespeichert werden sollen. Die Basiskomponente überlässt daher dem Nutzer / Besteller die Entscheidung, ob er die zur Abwicklung des Bestellvorganges notwendigen Daten bei einer erneuten Bestellung neu eingeben oder auf die im Nutzerkonto gespeicherten Daten zurückgreifen will.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Angabe der Anrede ist für die Kommunikation mit dem Besteller erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Angabe ist zur Abwicklung des Bestellvorganges nach § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung zu § 70 SäHO erforderlich.

Zu Nummer 3

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Angabe der E-Mail Adresse ist für die Kommunikation mit dem Besteller und für den Zugang zum Nutzerkonto erforderlich.

Zu Nummer 5

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ermöglicht die eindeutige Kennzeichnung des Unternehmens im umsatzsteuerrechtlichen Sinne innerhalb der Europäischen Union. Ihre Erhebung ist erforderlich, um zu prüfen, ob eine Lieferung an einen Unternehmer in einem anderen Land der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit ist.

Zu Nummer 7

Die Angabe der Telefonnummer ist für die Kommunikation mit dem Besteller erforderlich.

Zu Nummer 8

Die Angabe der Telefaxnummer ist für die Kommunikation mit dem Besteller erforderlich.

Zu Nummer 9

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Die Angabe des Bundeslandes ist erforderlich, um ermitteln zu können, ob eine bestimmte Ware dorthin geliefert werden kann.

Zu Nummer 14

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Das Passwort ist für den Zugang zum Nutzerkonto erforderlich.

Zu Nummer 16

Die Angabe der abweichenden Lieferadresse ist erforderlich, um die bestellte Ware an diese versenden zu können.

Zu Nummer 17

Das Bestelldatum ist erforderlich zum Nachweis der Bestellung.

Zu Nummer 18

Der Bestellstatus ist erforderlich, um den Stand des Bestellverfahrens nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 19

Die Artikelbezeichnung ist zur Abwicklung der Bestellung erforderlich.

Zu Nummer 20

Die Menge des gekauften Artikels ist erforderlich, um den sich ergebenden Endpreis nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 21

Der Einzelpreis ist in Verbindung mit der Bestellmenge erforderlich, um den Gesamtpreis der Bestellung nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 22

Der Gesamtpreis ist der zu zahlende Betrag.

Zu Nummer 23

Die Vorauswahl der Zahlungsart ist erforderlich, um Kontoverbindungsdaten hinterlegen zu können.

Zu Nummer 24

Die Kundennummer ist erforderlich zur internen Kundenzuordnung.

Zu Nummer 25

Die SEPA-Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung.

Zu Nummer 26

Das Kassenzeichen ist erforderlich zur internen Kundenzuordnung.

Zu Nummer 27

Die IBAN ist eine internationale, standardisierte Notation für Bankkontonummern. Sie wird durch die ISO-Norm ISO 13616-1:2007 Teil 1 beschrieben. Die IBAN ist als ein Kontoverbindungsdatum zur Abwicklung elektronischer Zahlungen nach § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9.. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung zu § 70 SäHO erforderlich.

Zu Nummer 28

Beim BIC (Bank Identifier Code) handelt es sich um eine von der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) festgelegte international gültige Bankleitzahl. Die BIC ist als ein Kontoverbindungsdatum zur Abwicklung elektronischer Zahlungen nach § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9.. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung zu § 70 SäHO erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Sie ist erforderlich zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Basiskomponenten selbst. Sie trägt dem Grundgedanken der Datensparsamkeit Rechnung und schützt den Freistaat Sachsen vor Datenmüll. Nach einer Inaktivität des Nutzers von drei Jahren ist in der Regel davon auszugehen, dass dieses Konto für den Nutzer nicht mehr von Interesse ist. Die Löschfrist orientiert für das Nutzerkonto der Basiskomponente Zahlungsverkehr an der Gültigkeit eines SEPA-Mandats von 36 Monaten nach dem European Payment Council. Die Festlegung der Löschfrist berücksichtigt auch, dass die Nutzung von Basiskomponenten, wie im Falle des Beteiligungsportals, unregelmäßig erfolgen kann, ohne dass ein Rückschluss auf das Interesse des Betroffenen möglich wäre.

Zu § 9 (Beteiligungsportal)

Zu Absatz 1

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann die Rechtsverordnung Regelungen zu den von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten enthalten. Die Basiskomponente Beteiligungsportal verarbeitet zum Zwecke der Nutzerverwaltung personenbezogene Daten von Nutzern. Das sind Mitarbeiter staatlicher oder kommunaler Behörden, zu deren Aufgaben die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren gehört, aber auch Privatpersonen, die sich über Beteiligungsportal äußern.

Zu Nummer 1

Die Verarbeitung der E-Mail-Adresse ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich. Ohne Anmeldung ist eine elektronische Äußerung zu einem elektronischen Beteiligungsverfahren nicht möglich.

Zu Nummer 2

Die Verarbeitung des Login-Namens und Passwort ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich. Ohne Anmeldung ist eine elektronische Äußerung zu einem elektronischen Beteiligungsverfahren nicht möglich.

Zu Nummer 3

Die Verarbeitung des Passwortes ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich. Ohne Anmeldung ist eine elektronische Äußerung zu einem elektronischen Beteiligungsverfahren nicht möglich.

Zu Absatz 2

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann die Staatsregierung Regelungen zu den von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten enthalten. Mit dieser Regelung werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Nutzerkonto geschaffen, in dem die für die Identifikation und eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers verarbeitet werden dürfen. Ob die Erhebung der Daten des Absatzes 2 erforderlich ist, entscheidet die das Beteiligungsportal nutzende Behörde.

Zu Nummer 1

Die Verarbeitung des Namens ist erforderlich für die Identifikation und eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer.

Zu Nummer 2

Die Verarbeitung des Vornamens ist erforderlich für die Identifikation und eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer.

Zu Nummer 3

Die Verarbeitung der Straße ist erforderlich für eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer.

Zu Nummer 4

Die Verarbeitung der Hausnummer ist erforderlich für eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer.

Zu Nummer 5

Die Verarbeitung der Postleitzahl ist erforderlich für eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer

Zu Nummer 6

Die Verarbeitung des Wohnortes ist erforderlich für eine spätere Kommunikation mit dem Nutzer.

Zu Absatz 3

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Sie ist erforderlich zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Basiskomponenten selbst. Sie trägt dem Grundgedanken der Datensparsamkeit Rechnung und schützt den Freistaat Sachsen vor Datenmüll. Nach einer Inaktivität des Nutzers von drei Jahren ist in der Regel davon auszugehen, dass dieses Konto für den Nutzer nicht mehr von Interesse ist. Die Löschfrist orientiert für das Nutzerkonto der Basiskomponente Zahlungsverkehr an der Gültigkeit eines SEPA-Mandats von 36 Monaten nach dem European Payment Council. Die Festlegung der Löschfrist berücksichtigt auch, dass die Nutzung von Basiskomponenten, wie im Falle des Beteiligungsportals, unregelmäßig erfolgen kann, ohne dass ein Rückschluss auf das Interesse des Betroffenen möglich wäre.

Zu § 10 (Antragsmanagement)

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann die Rechtsverordnung Regelungen zur Ausgestaltung der Basiskomponenten, insbesondere zu den von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten enthalten.

Zu Absatz 1

Zur Registrierung an der Basiskomponente Antragsmanagement ist die Anlegung eines Benutzerkontos im Sinne der Vorgaben des § 12 Absatz 1 und des § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 1

Die Verarbeitung der E-Mail-Adresse ist zur Anmeldung des Nutzers im System sowie für Rückfragen an den Antragsteller per E-Mail erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Verarbeitung des Login-Namens ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Verarbeitung des Passwortes ist zur Anmeldung des Nutzers im System erforderlich.

Zu Absatz 2

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes kann der Freistaat Sachsen auch eine Basiskomponente bereitstellen, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden.

Bei den in Absatz 2 genannten Daten handelt es sich um Stammdaten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Name, Vorname und Anschrift sind Daten mit Personenbezug, die wenig änderungsanfällig sind. Es sind Daten, die in nahezu jedem Verwaltungsverfahren erhoben werden, weil sie die Identifikation des Antragstellers und die Kommunikation mit dem Antragsteller ermöglichen. Zu den in Absatz 2 genannten Daten können weitere Daten gehören. Sie gewährleisten die medienbruchfreie Abwicklung des Verwaltungsverfahrens von der Antragstellung bis zum Versand des Bescheides. Sollte sich die Notwendigkeit der Ergänzung ergeben, wird der Text der Verordnung angepasst werden.

Für die Verarbeitung der Stammdaten ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes die Einwilligung des Nutzers erforderlich, weil Daten über die Abwicklung des das Verwaltungsverfahren einleitenden Antrags hinaus in dem Nutzerkonto gespeichert werden sollen. Absatz 2 soll dem Nutzer ermöglichen, personenbezogene Daten in seinem Benutzerkonto zu speichern.

Die in dem Nutzerkonto gespeicherten Daten dienen der Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen. Zu anderen E-Government-Anwendungen zählen neben den Basiskomponenten alle Verfahren zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit. Die im Nutzerkonto gespeicherten Daten werden automatisch in das Antragsformular eines elektronischen Verwaltungsverfahrens eingetragen, soweit es sich um die jeweils erforderlichen Antragsdaten handelt. Derzeit werden die Daten des Nutzerkontos in drei E-Government-Anwendungen verarbeitet. Das sind das Verfahren zur Online-Gewerbe-Anmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Verfahren zur elektronischen Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen nach § 14 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie das Verfahren der Online-Bohranzeige nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 49 ff des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 4 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 3 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 127, 50 ff des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme weiterer E-Government-Anwendungen wird vorbereitet.

Durch das Erfordernis der Einwilligung entscheidet der Nutzer selbst, ob und welche Stammdaten er hinterlegt und anlässlich konkreter Verfahren der Verwaltung zugänglich macht. Erteilt der Nutzer seine Einwilligung nicht, sind Anträge entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Fachgesetzes bei der zuständigen Behörde selbst zu stellen.

Von dieser Regelung umfasst ist die Befugnis des Staatsministeriums des Innern, mit Einwilligung des Nutzers die Stammdaten nach Absatz 2 an die die Basiskomponente nutzende Behörden, bei denen die Zuständigkeit für das jeweilige Verwaltungsverfahrens liegt, zu übermitteln.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um ein Stammdatum einer Person.

Zu Absatz 3

Die Regelung beruht auf § 10 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes. Sie ist erforderlich zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Basiskomponenten selbst. Sie trägt dem Grundgedanken der Datensparsamkeit Rechnung und schützt den Freistaat Sachsen vor Datenmüll. Nach einer Inaktivität des Nutzers von drei Jahren ist in der Regel davon auszugehen, dass dieses Konto für den Nutzer nicht mehr von Interesse ist. Die Festlegung der Löschfrist berücksichtigt auch, dass die Nutzung von Basiskomponenten, wie im Falle des Beteiligungsportals, unregelmäßig erfolgen kann, ohne dass ein Rückschluss auf das Interesse des Betroffenen möglich wäre.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung wird geregelt.